

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der in der Fassung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an die in § 1 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen angrenzen oder durch sie erschlossen werden, gelten als Benutzer der von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Straßenreinigung und haben für die Benutzung Gebühren zu zahlen. Den Eigentümern stehen Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 ErbbaurechtsVO), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleich.
- 2) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst
 1. die Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln, ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und Sonderreinigungen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung 1977.
- 3) Grundstück im Sinne der Satzung ist, soweit nicht die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung anzuwenden ist, jede Fläche, die katastermäßig unter einer Liegenschaftsbuchnummer erfasst ist, ausgenommen Zuwegungen zu Hinterliegergrundstücken (siehe § 3).

§ 2 Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Straßenangrenzung (Abs. 3).

- 2) Bei Mietwohnblocks - dazu zählen auch Mietreihenhäuser - gilt jeder Teil des Grundstücks zwischen zwei Brandmauern, die Brandmauern nach beiden Seiten hin in gedachter Linie bis zur Grundstücksgrenze verlängert, als besonderes Grundstück. Dasselbe gilt für Eigentumswohnungen, die in der Form von Mietwohnblocks zusammengefasst sind.
- 3) Für alle Grundstücke wird unter Berücksichtigung der fiktiven Grundstücksteilung nach Abs. 2 die Gebühr vervielfältigt
 - bei einer Straßenangrenzung bis zu 35 m mit den Multiplikator 1
 - bei einer Straßenangrenzung bis zu 70 m mit den Multiplikator 2
 - bei einer Straßenangrenzung bis zu 105 m mit dem Multiplikator 3
 - bei einer Straßenangrenzung bis zu 140 m mit dem Multiplikator 4
 - bei einer Straßenangrenzung bis zu 175 m mit dem Multiplikator 5

für jede weiteren angefangenen 35 m erhöht sich der Multiplikator um die Zahl 1.

§ 3

Hinterlieger- und Eckgrundstücke

- 1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung maßgeblich. Werden Hinterliegergrundstücke von Zuwegungen erschlossen, deren Gesamtlänge 35 m nicht überschreiten, so ermäßigen sich die Straßenreinigungsgebühren um 30 %. Bei längeren Zuwegungen tritt eine Gebührenermäßigung um 50 % ein.
- 2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zur Hälfte der Gebührenberechnung zugrundegelegt. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

§ 4

Gebührensatz

- 1) Die zu reinigenden Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in die folgenden Reinigungsklassen eingeteilt:
 - a) Reinigungsklasse 1: einmal wöchentlich,
 - b) Reinigungsklasse 2: einmal vierzehntägig.

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5**Entstehen der Gebührenschild und Erhebungszeitraum**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf die erstmalige Reinigung folgt.
- 2) Veränderungen der Grundstücksbreiten werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Jahres berücksichtigt.
- 3) Ist die Gemeinde vorübergehend aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen verhindert, die Reinigung durchzuführen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- 4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 6**Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig.
- 2) Die Gebühr ist eine öffentliche Grundstückslast.

§ 7**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer zu Beginn des Jahres Benutzer im Sinne des § 1 dieser Satzung ist oder im Laufe des Jahres erstmalig Benutzer wird.
Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 8**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellt, aus Billigkeitsgründen eine Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1992 in der Fassung vom 13.12.1999 außer Kraft.

Rastede, den 11.12.2000

gez.
Decker
- Bürgermeister

(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -